

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 189
März/April 2015



IDUR im Internet: www.idur.de

In eigener Sache:

25 Jahre Informationsdienst Umweltrecht

Der Informationsdienst Umweltrecht wurde vor 25 Jahren in Frankfurt gegründet. Aus diesem Anlass wirft der Vertreter eines Mitgliedsverbands einige Blicke zurück und nach vorn und begründet, warum der IDUR seiner Ansicht nach keinen „Fitness Check“ zu fürchten braucht.

Seite..... 14

Zur Erstattung der Kosten von Privatgutachten im Verwaltungsprozess

In der Regel müssen die Planungs- und Vorhabensträger die Kosten für ihre Gutachten selber tragen. Wer gegen ein umweltrelevantes Vorhaben klagt, hat hingegen gute Chancen, seine Gutachterkosten im Erfolgsfall erstattet zu bekommen.

Seite.....15

Kein Abschuss von Bibern im Oderbruch

Das OVG Berlin-Brandenburg hat dem NABU darin Recht gegeben, dass artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen, die in weiten Teilen des Oderbruchs das Fangen und Töten von Bibern sowie die Zerstörung ihrer Bauten ermöglicht haben, vorerst nicht vollzogen wer-

den dürfen. Der Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des brandenburgischen Landkreises Märkisch-Oderland wird deshalb als rechtswidrig angesehen, weil er keine Regelung im Einzelfall mehr treffe, sondern die Wirkung einer Rechtsverordnung entfalte.

Seite.....18

Aus der Anfragen-Praxis: Zur Stromnetzplanung

Die Bundesfachplanung, die für das Vorhaben SuedLink zum Einsatz kommt, ist eine neues Planungs- und Genehmigungsverfahren. Sie hat grundsätzlich Vorrang vor den Landesgesetzen, d.h. Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind somit nur eingeschränkt verbindlich. Erste Anfragen hierzu sind bei IDUR eingegangen.

Seite.....20

Buchbesprechungen

- Klopfer M./Heger M., Umweltstrafrecht, 3. Aufl. 2014
- Energielandschaften gestalten – Leitlinien und Beispiele für Bürgerpartizipation. Hrsg. Bund für Heimat und Umwelt in Deutschland

Seite..... 22

**In eigener Sache:
25 Jahre Informationsdienst Umweltrecht**

von Thomas Norgall, BUND Hessen

Wie die Zeit vergeht!

Der IDUR ist am 12.3.2015 schon 25 Jahre alt geworden.

Der Verein, den sieben engagierte Umweltjuristinnen und Juristen am 12.03.1990 in der Rechtsanwaltskanzlei von Matthias Möller-Meinecke, der damals „nur“ Matthias Möller hieß und gerade in den Anfangsjahren der Motor des Vereins war, gründeten, besteht nun also schon ein Vierteljahrhundert. Damit ist der IDUR zwei Jahre älter als die FFH-Richtlinie, die 1992 verabschiedet wurde und nun gerade einem Fitness Check hinsichtlich ihrer Wirksamkeit unterzogen wird. Einen solchen Fitness Check bräuchte der IDUR, das soll gleich eingangs festgehalten werden, nicht zu fürchten. Denn was die wenigen Mitglieder und Aktiven Jahr für Jahr ehrenamtlich leisten, ist immens.

Der IDUR ist unter den deutschen Umweltverbänden einzigartig, denn es gibt keinen anderen Verband, in dem sich hochkompetente Umweltjuristinnen und Umweltjuristen ehrenamtlich (!) engagieren, um die vielen tausend Menschen in den IDUR-Mitgliedsverbänden zu beraten, damit die Umwelt zu ihrem Recht kommt. Ohne die ständigen Informationsmöglichkeiten und ohne die regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen des IDUR wäre das Ungleichgewicht im Kräfteverhältnis von Staat und Wirtschaftsinteressen auf der einen Seite und den Bürgerinnen und Bürgern auf der anderen Seite noch viel ungünstiger als wir es heute trotz aller Fortschritte in der Gesetzgebung erleben. Mit seinem Profil als Beratungsverband für die Mitglieder der deutschen Umweltverbände hat sich der IDUR schnell bundesweit einen Namen gemacht und ist aus der deutschen Umweltbewegung gar nicht mehr wegzudenken - gäbe es den IDUR nicht schon, dann müsste er sofort gegründet werden.

Die Anfänge des IDUR hat Thomas Ormond im Jahr 2000 zum zehnjährigen Bestehen des Vereins festgehalten.

Die Gründerinnen und Gründer des IDUR waren persönlich geprägt von der Wucht, mit der große Verkehrsprojekte, allen voran die Startbahn 18 West, Landschaft und Natur und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den

Rechtsstaat zerstörten. Fast alle Gründungsmitglieder waren schon länger Mitglied im Arbeitskreis Recht des BUND Hessen. Sie gründeten den IDUR, weil die ständig steigende Zahl der Anfragen aus dem ganzen Bundesgebiet sich nicht mehr in der Struktur eines Landesarbeitskreises bewältigen ließ.

Wie wichtig und richtig dieser Schritt zur Schaffung eines bundesweiten Angebots zur Beratung der Mitglieder in den Naturschutzverbänden war, zeigte sich nicht zuletzt im Zuge der Wiedervereinigung des östlichen und westlichen Teil Deutschlands. Hatte der IDUR im ersten Gründungsjahr 1990/1991 lediglich acht Mitgliedsverbände mit ca. 25.000 Einzelmitgliedern, waren es zehn Jahre später schon 17 Verbände mit etwa 80.000 Mitgliedern. Heute hat der IDUR 34 Mitglieder, die zusammen einige hunderttausend Einzelmitglieder vertreten. Ganz wichtig ist seit 25 Jahren, dass der IDUR sich als Dachverband versteht, der alle Naturschutzverbände berät, die bei ihm Mitglied werden, denn gerade die Rechtsberatung verträgt sich nicht mit der verbandspolitischen Profilierung.

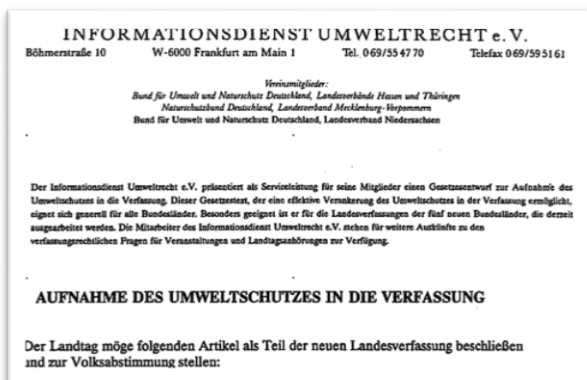
Die oftmals für Laien und Fachleute nur schwer verständliche Rechtsprechung erläutert der IDUR zeitnah in seinem „Schnellbrief“, von dem bis heute 189 Hefte, also im Schnitt mehr als sieben Hefte pro Jahr (!), erschienen sind.

Dabei wagte der IDUR Vorstand Ende letzten Jahres eine Neuerung, in dem er einen Sonderdruck des Schnellbrief-Artikels herausgab, der sich nur mit einem einzigen Thema - dem „Schutz von Schwalbennestern an Gebäuden“ - befasste. Hinter dem populär klingenden Titel verbirgt sich eine ausführliche Darstellung aus dem Artenschutzrecht, das durch den Einfluss der „Natura 2000“-Richtlinien zwar wirksamer, aber auch schwerer verständlich geworden ist. Wenn man weiß, dass der Bestand der Mehlschwalbe zwischen 1990 und 2010, also etwa während des Bestehens des IDUR, bundesweit um über 20 % abgenommen haben soll, dann wird verständlich, warum der Schutz der alljährlich wieder zur Brut benutzten Nester der Mehlschwalbe sehr wohl eine relevante Aufgabe ist. Gerade in den letzten Jahren hat der Artenschutz den IDUR besonders beschäftigt. Gemeinsam mit dem BUND Bundesverband gab er 2011 das Sonderheft „Artenschutzrecht“ in seiner Schriftenreihe „Recht der Natur“ heraus. Ein Jahr später, 2012, später folgte unter der Nr. 67 ein weiteres Sonderheft, diesmal zu den „Rechtlichen Anforderungen an die Planung

und Genehmigung von Windkraftanlagen“. Spätestens damit war auch der IDUR in den Zielkonflikten des Umwelt- und Naturschutzes angekommen, denn die Diskussion um Windkraftanlagen ist fast immer auch eine Diskussion über die Auswirkungen dieser Anlagen auf den Artenschutz. Für die IDUR-Mitgliedsverbände ist es Glück, dass die Fachleute des IDUR sich nicht auf einen Sektor beschränken, sondern das gesamte Umwelt- und Naturschutzrecht behandeln und sich auch den Zielkonflikten stellen, die sich manchmal zwischen Umwelt- und Naturschutz ergeben.

Welche Bedeutung der IDUR für die alltägliche Arbeit der Umweltverbände hat, kann der Autor beurteilen, denn als Naturschutzreferent des BUND Hessen holt er sich selbst seit 25 Jahren Rat beim IDUR oder er verweist BUND Mitglieder an ihn, wenn er ihre Fragen nicht beantworten kann. In unzähligen Fällen wurde so die Grundlage für das wirkungsvolle örtliche Auftreten ehrenamtlicher Natur- und Umweltschützer gelegt. Mit der Ausweitung des Umweltrechts von der Verbandsbeteiligung nach dem Naturschutzrecht zu den Klagemöglichkeiten nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz sind auch die Fragen der Mitglieder gestiegen. Die verbesserten rechtlichen Zugriffe anerkannter Umwelt- und Naturschutzverbände auf Informationen, wie sie durch das Umweltinformationsgesetz geschaffen wurden, oder neue rechtliche Schutzmöglichkeiten im Zuge des EU-Umweltrechts lassen den juristischen Beratungsbedarf und mithin die Bedeutung des IDUR ständig wachsen.

So ist dem ‚Jubilar‘ zu wünschen, dass er auch die nächsten 25 Jahre fit bleibt und seine nützliche Funktion für die Umweltbewegung weiter erfüllt!



1990, das erste Angebot des IDUR für Mitglieder

Zur Erstattung der Kosten von Privatgutachten im Verwaltungsprozess

von Prof. Dr. Alexander Schmidt, Hochschule Anhalt, und Stefanie Lücke LL.M.

1. Einleitung

Die bei einer umweltrechtlichen Klage vor den Verwaltungsgerichten entstehenden Kosten sind gut abschätzbar, soweit es um die Gebühren und Auslagen für das gerichtliche Verfahren und die Tätigkeit der beteiligten Rechtsanwälte geht.

Diese Gebühren orientieren sich an dem vom Gericht nach § 52 Abs. 1 GKG festzusetzenden Streitwert und sind im Gerichtskostengesetz (GKG) sowie im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) festgelegt. Dadurch lässt sich vorab errechnen, wie hoch die Gerichts- und Anwaltskosten maximal sein können. Nicht voraussehbar ist jedoch häufig, ob von den Beteiligten zusätzlich Kosten für privat eingeholte Gutachten geltend gemacht werden können, mit denen sie im Prozess ihre Rechtsauffassung untermauern wollen. Im Umweltrecht geht es da nicht selten um vier- oder fünfstelligen Beträge und in Einzelfällen ist sogar schon die Erstattung von Kosten im sechsstelligen Bereich verlangt worden. Dadurch entstehen unter Umständen erhebliche Kostenrisiken, die bei Erhebung der Klage kaum absehbar sind, sich dann aber als untragbar erweisen und dazu führen können, dass eine Klage nicht weiter verfolgt wird. In diesem Artikel soll daher untersucht werden, ob und wann die deutschen Verwaltungsgerichte die Kosten für Privatgutachten überhaupt als erstattungsfähig ansehen. Unabhängig von der - hier nicht diskutierten - Frage, ob die Vorgaben von Art. 9 Abs. 4 Aarhus-Konvention, wonach der Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten „nicht übermäßig teuer“ sein darf, erfüllt sind.¹ Grundsätzlich sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Zum einen kommt es vor, dass ein privater Kläger oder ein Umweltverband zur Vorbereitung einer Klage ein Gutachten benötigt, um damit z.B. bei einer Straßenplanung oder bei einer Industrieanlage die unzureichende Berücksichtigung des Immissions- oder Naturschutzes

¹ Nach den dazu vorliegenden Entscheidungen des EuGH, Urt. v. 11.04.2013, C-260/11, NJW 2013, 855 ff., sowie Urt. v. 13.02.2014, C-530/11, ist das z.B. in Großbritannien nicht der Fall.

belegen zu können. Hier ist zwar schon bei Prozessbeginn absehbar, welche Kosten anfallen können, die Einholung des Gutachtens und die Klageerhebung werden aber möglicherweise erleichtert, wenn bei einem Klageerfolg mit einer Kostenerstattung gerechnet werden kann.

Zum anderen werden im Prozess häufig Privatgutachten von beklagten Planungsträgern oder von Vorhabenträgern, die durch Beiladung am Prozess beteiligt sind (z.B. als Betreiber einer Industrieanlage), vorgelegt, um die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Genehmigung oder Planung zu untermauern. In diesen Fällen ergibt sich ein kaum abschätzbares, erhebliches Kostenrisiko des Klägers, wenn dieser bei einer Klageabweisung die dafür angefallenen Kosten erstatten müsste. Dies ist also aus Sicht der Kläger die problematischere Konstellation.

2. Grundsätze der Kostenerstattung

Gemäß § 154 Abs. 1 VwGO hat bei Prozessen vor den Verwaltungsgerichten die unterlegene Partei die Kosten zu tragen. Das gilt sowohl für die Gerichtskosten als auch für alle der Gegenseite entstandenen Kosten, soweit es sich nach § 162 Abs. 1 VwGO um „zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendige Aufwendungen“ handelt. Es kommt somit bei den Kosten für Privatgutachten darauf an, ob und wann diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu folgendes ausgeführt²:

„Umfang und Höhe der ... zu erstattenden Kosten ergeben sich ausschließlich aus § 162 VwGO. Aufwendungen für private, d.h. nicht vom Gericht bestellte Sachverständige sind nach Absatz 1 dieser Vorschrift nur dann erstattungsfähig, wenn diese Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich nicht nach der subjektiven Auffassung der Kläger, sondern danach, wie eine verständige Partei, die bemüht ist, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten, in gleicher Lage ihre Interessen wahrgenommen hätte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. Juli 2000 - BVerwG 11 KSt 2.99 - NJW 2000, S. 2832 f.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dem gemäß § 86 VwGO von der Untersuchungsmaxime beherrschten verwaltungsgerichtlichen Verfahren von

Amts wegen der Sachverhalt zu erforschen und der Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen ist. ... Die Einholung eines Privatgutachtens durch eine Partei ist hiernach nur - ausnahmsweise - dann als notwendig anzuerkennen, wenn die Partei mangels genügender eigener Sachkunde ihr Begehren tragende Behauptungen nur mit Hilfe des eingeholten Gutachtens darlegen oder unter Beweis stellen kann. Außerdem ist der jeweilige Verfahrensstand zu berücksichtigen: Die Prozesssituation muss das Gutachten herausfordern, und dessen Inhalt muss auf die Verfahrensförderung zugeschnitten sein ...“

Auf diese Grundsätze beziehen sich zahlreiche Gerichtsentscheidungen über die Erstattung von Kosten für Privatgutachten.³ In der Literatur wird auf Grundlage dieses Urteils davon ausgegangen, dass die Kosten für ein Privatgutachten grundsätzlich nicht als notwendige Aufwendungen im Sinn des § 162 Abs. 1 VwGO anzusehen sind.⁴ Das gilt insbesondere für erst während des Prozesses eingeholte Gutachten, weil angenommen wird, dass die Verwaltungsgerichte notwendige Gutachten regelmäßig von sich aus anfordern.⁵ Eine nähere Betrachtung der Rechtsprechung zeigt jedoch, dass zwischen den in der Einleitung angesprochenen Fallkonstellationen – also zum einen Gutachten der Kläger und zum anderen Gutachten der (beklagten) Planungs- oder Vorhabenträger – unterschieden werden muss.

3. Kostenerstattung für vom Kläger eingeholte Privatgutachten

In diesen Fällen bejaht die Rechtsprechung die Erstattungsfähigkeit von Gutachterkosten dann, wenn der Kläger sowie sein Rechtsbeistand selbst nicht über die notwendige Sachkunde verfügen, um das Klagevorbringen ausreichend zu begründen. Diese Situation ist in der Regel gegeben, wenn z.B. technische oder ökologische Zusammenhänge nachvollzogen werden

³ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.07.2008, 4 KSt 1008/07, juris, Rn. 8; VGH Kassel, Beschl. v. 20.04.2011, 11 F 90/11, juris, Rn. 15 f.; VGH München, Beschl. v. 11.01.2012, 15 C 10. 2937, juris, Rn. 15; Beschl. v. 12.11.2013, 8 C 13.313, juris, Rn. 12; OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.01.2014, 7 OA 112/13, juris, Rn. 3; VG Ansbach, Beschl. v. 20.11.2014, AN 9 M 13.01959, juris, Rn. 21 – jeweils mwN.

⁴ Vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. 2011, § 162 Rn. 8; Neumann in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 162 Rn. 31 ff. mwN.

⁵ Olbertz in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand 2014, § 162 Rn. 4.

² BVerwG, Beschl. v. 11.04.2001 - 9 KSt - 2/01, juris, Rn. 3 – mwN.

müssen, die einen mit der Materie nicht vertrauten Laien überfordern, so dass die Einschaltung eines Sachverständigen zur Substantiierung der Klage notwendig ist.⁶ Damit soll auch dem Grundsatz „der prozessualen Chancen- und Waffengleichheit zwischen den Verfahrensbeteiligten“ Rechnung getragen werden.⁷ Außerdem wird davon ausgegangen, dass der Kläger auch eine prozessuale Mitwirkungspflicht trägt, die er unter den genannten Umständen durch die Einholung eines Privatgutachtens erfüllt.⁸ Allerdings ist im Einzelfall der jeweilige Verfahrensstand zu berücksichtigen, das heißt die Prozesssituation muss das Gutachten herausfordern ("prozessuale Notlage" des Beteiligten) und dessen Inhalt muss auf eine Verfahrensförderung zugeschnitten sein.⁹ Daher ist die Erstattungsfähigkeit der Kosten von zur Klagevorbereitung eingeholten Gutachten in einigen Fällen auch verneint worden. Das betrifft vor allem Gutachten zu Tatsachenfragen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass das Verwaltungsgericht eine eventuell notwendige Sachaufklärung gegebenenfalls selbst durch Beweiserhebung veranlassen wird.¹⁰ In anderen Fällen ist eine Erstattung z.B. abgelehnt worden, weil Gutachten nicht in erkennbarer Weise in den Prozess eingeführt wurden oder zur Förderung des Verfahrens nicht geeignet waren.¹¹

4. Kostenerstattung für von Planungs- oder Vorhabenträgern eingeholte Gutachten

Die Gutachterkosten von Planungsträgern, die ihre Planung im gerichtlichen Verfahren vertei-

digen, werden grundsätzlich nicht als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendige Aufwendungen im Sinne von § 162 Abs. 1 VwGO anerkannt.¹² Der VGH München hat z.B. bei einem Straßenausbauvorhaben argumentiert, die Untermauerung der Planung und die Einholung der dazu notwendigen Gutachten sei eine Aufgabe des Planungsträgers. Wenn der Kläger dafür einstehen müsste, wäre dies eine Verschiebung der Planungskosten. Außerdem würde sich das Kostenrisiko für den Kläger stark erhöhen und er müsste sich besonders überlegen, ob er es noch tragen kann. Dem Kläger dürfe sein Klagerecht aber nicht dadurch genommen werden, dass er im Falle eines Misserfolgs auch diese Kosten vom Planungsträger zu übernehmen hat. Darüber hinaus nahm das Gericht an, dass grundsätzlich sämtliche Aufwendungen für im Prozess eingeholte Stellungnahmen als „nachgelagerte Planungskosten“ anzusehen sind, die bei einer anderen Prüfungsintensität bereits im Planfeststellungsverfahren hätten anfallen können.¹³

Diese Argumentation wird auch auf Gutachten übertragen, die (beigeladene) Vorhabenträger zur Verteidigung ihres Vorhabens im Prozess vorlegen. Der VGH Kassel hat die Ablehnung einer Kostenerstattung dabei auch damit begründet, dass private Vorhabenträger grundsätzlich verpflichtet sind, gegenüber der Planfeststellungsbehörde alle Nachweise zu erbringen, die notwendig sind, um eine sachgerechte und rechtmäßige Entscheidung zu treffen. Bei Ungewissheiten und Unsicherheiten soll der Sachverhalt bereits im Planfeststellungsverfahren und nicht erst in einem sich anschließenden Klageverfahren geklärt werden, und zwar soweit erforderlich auch durch Sachverständigen-gutachten.¹⁴ Daher sind Kosten für Gutachten, mit denen auf vom Kläger geltend gemachte Defizite reagiert wird, im Ergebnis ebenfalls „nachgelagerte Planungskosten“, deren Erstattung in aller Regel nicht verlangt werden kann.

⁶ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.07.2008, 4 KSt 1008/07, 4A 1073/04, juris, Rn 8 (Flughafen Schönefeldt); VGH Kassel, Beschl. v. 20.04.2011, 11 F 90/11, juris, Rn. 16 (Flughafen Frankfurt); VG Neustadt, Beschl. v. 25.11.2013, 4 K 177/12.NW, juris, Rn. 15 (straßenrechtliche Planfeststellung); OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.01.2014, 7 OA 112/13, juris, Rn. 3 (Einordnung eines Stoffes als Abfall); VG München, Beschl. vom 23.06.2014, 8 M 13.5193, juris, Rn. 13 (Baudenkmal).

⁷ VGH München, Beschl. v. 19.03.2014, 2 M 13.1729 sowie 2 M 13.1730, juris, Rn. 11.

⁸ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 24.07.2008, 4 KSt 1008/07, 4 A 1073/04, juris, Rn. 8.

⁹ VG Düsseldorf, Beschl. v. 17.03.2014, 17 K 6189/06, juris, Rn. 7.

¹⁰ OVG Saarland, Beschl. v. 25.09.2013, 2 E 374/13, juris, Rn. 14 (Grenzabstand eines Gebäudes).

¹¹ Vgl. VG München, Beschl. v. 17.01.2014, 1 M 13.5774, juris, Rn. 18 und 19; sowie Beschl. v. 23.04.2012, 2 M 10.4760, openJur 2012, 122415, Rn. 33 ff.

¹² VGH München, Beschl. v. 14.10.2013, 8 C 12.1785, juris, Rn. 6, unter Verweis auf Beschl. v. 19.03.2008, 8 M 07.1134, NVwZ-RR 2008, 738/739, und Beschl. v. 04.04.2012, 8 C 10.1607, juris; siehe auch VG Ansbach, Beschl. v. 14.01.2014, AN 3 M 13.01961, juris, Rn. 29 ff.

¹³ VGH München, Beschl. v. 14.10.2013, 8 C 12.1785, juris, Rn. 7.

¹⁴ VGH Kassel, Beschl. v. 20.04.2011, 11 F 429/11, juris, Rn. 20 f., unter Verweis auf VGH München, Beschl. v. 28.01.2010, 8 M 09.40063, NVwZ-RR 2010, 663.

Auch bei dieser Fallkonstellation gibt es jedoch Ausnahmen. So ist die Erstattungsfähigkeit von Gutachterkosten in einem Fall bejaht worden, in dem diese durch das Verwaltungsgericht veranlasst worden waren.¹⁵ Der Vorhabenträger hatte bereits mit seinem Bauantrag ein Lärmgutachten vorgelegt, die klagende Nachbarin war jedoch der Ansicht, dass darin die ihr drohenden Lärmbelästigungen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Das Gericht verlangte zur Prüfung dieser Bedenken eine weitere Begutachtung, gelangte dann aber zu der Auffassung, dass es sich dabei nicht um die Ergänzung fehlender Unterlagen handelte, weil das ursprüngliche Lärmgutachten an sich nachvollziehbar und ausreichend war. Deswegen wertete es die Kosten für das weitere Gutachten als notwendige und somit erstattungsfähige Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung.

5. Fazit

Zusammenfassend lässt sich demnach festhalten, dass die Planungs- und Vorhabenträger die Kosten für ihre Gutachten in der Regel selbst tragen müssen, weil sie schon bei Vorbereitung der behördlichen Entscheidung zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet sind und eine „Verschiebung der Planungskosten“ vermieden werden soll. Wer gegen ein umweltrelevantes Vorhaben klagt, hat hingegen ganz gute Chancen, seine Gutachterkosten im Erfolgsfall erstattet zu bekommen, wenn er als mit der Materie nicht vertrauter Laie zur Vorbereitung der Klage einen Sachverständigen benötigt.

Kein Abschuss von Bibern im Oderbruch

Von RA Thorsten Deppner, Berlin

Der Naturschutzbund (NABU) Brandenburg hat Ende Februar dieses Jahres einen großen Erfolg zum Schutz der Biberpopulation im Oderbruch errungen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigte mit Beschluss vom 26. Februar 2015, dass artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen, die in weiten Teilen des Oderbruchs die Tötung von Bibern ermöglicht hatten, vorerst nicht voll-

zogen werden dürfen, und sprach dem NABU die Erstattung der Kosten des Eilverfahrens zu.

Anlass des Verfahrens war ein von der Unteren Naturschutzbehörde des brandenburgischen Landkreises Märkisch-Oderland am 18. August 2014 erlassener Bescheid, der dem Gewässer- und Deichverband Oderbruch (GEDO) in etwa 1.000 deichnahen Gewässerabschnitten des Oderbruchs das Fangen und Töten von Bibern und die Entfernung ihrer Bauten ermöglichte.

Zu diesem Zweck wurden in dem insgesamt 70 Seiten und über 400 Seiten Anlagen umfassenden Bescheid auf Grundlage von § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG und auf Grundlage von § 34 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen für die betroffenen FFH-Gebiete erteilt. Darüber hinaus wurde gem. § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausnahmen angeordnet, so dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalteten.

Begründet wurden die Maßnahmen überwiegend mit dem Erfordernis eines effektiven Hochwasserschutzes. Biber könnten im Hochwasserfall „Fluchtbauten“ auf den Deichen anlegen und damit die Deichstabilität gefährden. Darüber hinaus behinderten Biberbauten in Parallel- und Druckwassergräben das rasche Abfließen von Hochwasser und könnten Zu- und Abläufe von Schöpfwerken versperren. Schließlich gefährdeten Biberbauten ufernahe Straßen und Wege, weil diese unterhöhlt werden und einbrechen könnten, wodurch Fahrzeuge und Menschen gefährdet würden.

Nach weitgehend wirkungsloser Beteiligung im Verwaltungsverfahren erhob der NABU Widerspruch und stellte gem. § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs, um die Tötung von Bibern während der gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Bescheids zu verhindern.

Dabei stützte sich der Naturschutzverband vor allem auf zwei Argumente: Zum einen sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die aufschiebende Wirkung schon deswegen wiederherzustellen, weil die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheids von der Beantwortung komplexer Sachfragen abhängt und im Falle des Vollzugs des Bescheids die Schaffung vollendeter Tatsachen – nämlich die Tötung von Bibern – drohe (BVerwG, Beschluss vom 16. Oktober 2012 – 7 VR 7/12, 7 VR 7/12 [7 A 15/12] –, juris Rn. 3 f.). Zum ande-

¹⁵ VGH München, Beschl. v. 11.01.2012, 15 C 10.2937, juris, Rn. 18 f.

ren sei der Bescheid aber auch deswegen rechtswidrig, weil er keine Regelung im Einzelfall mehr treffe, sondern der intendierten Wirkung nach eine Rechtsverordnung darstelle – eine solche dürfe der Landkreis aber nicht erlassen, weil dies dem Umweltministerium vorbehalten sei. Darüber hinaus machte der NABU unter anderem geltend, dass die erforderliche Alternativenprüfung nicht erfolgt sei und die FFH-Verträglichkeitsprüfungen unzureichend seien.

Nachdem der Widerspruch vom Landkreis weitgehend zurückgewiesen worden war, erhob der NABU Anfechtungsklage.

Mit Beschluss vom 7. Januar 2015 stellte das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) die aufschiebende Wirkung der Klage wieder her. Dabei folgte das Gericht der Auffassung des NABU, dass im Eilverfahren nicht klärbare Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids bestünden und die Vollziehung deswegen bis zu einer Klärung in der Hauptsache auszusetzen sei. Zwar ging das Gericht entgegen der Auffassung des NABU nicht von einer unzulässigen Rechtsverordnung im Kleide einer Allgemeinverfügung aus. Aber die Richter teilten die geltend gemachten Zweifel am Vorliegen einer ordnungsgemäßen Alternativenprüfung und erkannten keine von den Biberpopulationen ausgehende konkrete Gefährdung des Hochwasserschutzes oder der Verkehrssicherheit in allen vom Bescheid betroffenen Gebieten des Oderbruchs.

Überraschend – und in den Augen des Autors wenig überzeugend – waren darüber hinaus die Ausführungen des Gerichts zur Zulässigkeit der Klage. Trotz des im brandenburgischen Landesnaturschutzrecht in §§ 37 Abs. 1, 36 Nr. 2 BbgNatSchAG eindeutig verankerten Verbandsklagerechts bei der Erteilung von naturschutzrechtlichen Ausnahmen auf Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG leitete das Gericht die Verbandsklagebefugnis „soweit hiernach die nationalen Bestimmungen kein eigenes Recht anerkannter Naturschutzvereinigungen zur Einlegung von Rechtsbehelfen bei Erteilung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Vorschriften explizit vorsehen“ aus Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention ab. Während aus Sicht der Umweltverbände die Anwendung dieser Vorschrift grundsätzlich zu begrüßen ist, erscheint die fehlende Anwendung (und Ernstnahme?) der bereits bestehenden landesrechtlichen Vorschriften durch das Gericht bedenklich.

Darüber hinaus legte das Gericht dem NABU die Hälfte der Kosten des Verfahrens auf. Es nahm an, dass der NABU auch gegen die Entscheidungen des Bescheids habe vorgehen wollen, mit denen die vom GEDO über die gewährten Ausnahmen hinaus beantragten weiteren naturschutzrechtlichen Ausnahmen abgelehnt worden waren, ihm insoweit kein Rechtsschutzbedürfnis zukomme und er deswegen anteilig unterlegen sei.

Gegen diese Entscheidung legten sowohl der Landkreis als auch der NABU Beschwerde beim Obergerverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg ein.

Das OVG gab der Beschwerde des NABU vollumfänglich Recht und wies die des Landkreises zurück. Der NABU sei zu Unrecht anteilig mit Kosten belastet worden; sein Antrag sei ohne weiteres dahingehend auszulegen gewesen, dass er nur gegen die tatsächlich erteilten Ausnahmen habe vorgehen wollen.

Dagegen sei das Beschwerdevorbringen des Landkreises zurückzuweisen; das Verwaltungsgericht habe die aufschiebende Wirkung der Klage zu Recht wiederhergestellt. Dabei bestätigte das OVG die Ausführungen der Vorinstanz und machte insbesondere deutlich, dass für die Rechtmäßigkeit des Bescheids der Nachweis einer konkreten Gefahr und der Alternativlosigkeit der angeordneten Maßnahmen für jeden einzelnen betroffenen Gewässerabschnitt erforderlich sei. Dies sei die Konsequenz daraus, dass es sich um einen „Sammelbescheid“ aus Einzelentscheidungen und eben nicht um eine Rechtsverordnung handle. Dieser Nachweis sei dem Landkreis nicht gelungen.

Darüber hinaus hielt das OVG auch fest, dass der erstinstanzlichen Entscheidung auch kein Aufklärungsmangel vorgehalten werden könne: Im Gegenteil ergebe sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), dass bereits die entscheidende Behörde den Sachverhalt so weitgehend aufzuklären habe, dass eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme möglich sei. Fehle es an dieser Aufklärung, ergäbe sich bereits daraus die Rechtswidrigkeit der behördlichen Entscheidung (EuGH, Urt. v. 14. Juni 2007 – C-342/05 – , Rn. 25, 31).

Im Rahmen der Abwägung des Aussetzungsmittels mit dem Vollzugsinteresse attestierte das OVG

der Klage des NABU unter Verweis auf seine obigen Ausführungen schließlich, dass diese „mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Erfolg haben“ werde – eine Aussage von für ein Eilverfahren ungewöhnlicher Deutlichkeit.

Fazit

Die Entscheidung hat nicht nur in der betroffenen Region, sondern landesweit für einiges Aufsehen gesorgt und dazu geführt, dass ein politischer Prozess zum Umgang mit der wachsenden Biberpopulation im Oderbruch angestoßen wurde. Das Umweltministerium hat einen „7-Punkte-Plan“ entwickelt, der unter anderem eine massive Aufstockung der Finanz- und Personalmittel für das Bibermanagement vorsieht, darunter die Förderung von Präventionsmaßnahmen und die Anstellung zweier hauptamtlicher Biber-Manager. Allerdings sieht der Plan auch den Erlass einer „Biberverordnung“ zur „Zulassung von Ausnahmen zur Gefahrenabwehr unter konkreten Rahmenbedingungen“ vor – eine Maßnahme, die die Naturschutzverbände mit ihrer Fachkompetenz und gestärkt durch die erstrittene Gerichtsentscheidung kritisch begleiten sollten.

Der Autor hat das Verfahren gemeinsam mit seinem Bürokollegen Rechtsanwalt Karsten Sommer für den NABU Brandenburg geführt.

Aus der Anfragen-Praxis: Zur Stromnetzplanung

Von Felicia Petersen, Frankfurt am Main

Erste Anfragen zu dem Verfahren der „Bundesfachplanung“ nach dem Netzausbaugesetz (NABEG) haben nun auch den IDUR erreicht. Dies war der Anlass dafür, dass sich der IDUR intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt hat. So gibt es vor allem Unsicherheiten hinsichtlich der Anforderungen der Sichtung von Antragsunterlagen und dem Abfassen von Stellungnahmen im Vorfeld der Antragskonferenzen. Die bisher gewonnenen Erkenntnisse sollen in diesem Artikel dargestellt werden.

1. Vorhaben und Verfahrensstand

SuedLink ist die Bezeichnung eines von den Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO und TransnetBW geplanten Korridors zum Bau von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) im Rahmen des Netzentwick-

lungsplans (NEP) der Republik Deutschland. Es soll unter anderem in Folge des EEG den im Norden der Bundesrepublik gewonnenen Windstrom in die südlichen Regionen von Deutschland bringen.

Innerhalb des Vorhabens SuedLink sind aktuell zwei Verbindungen – zwischen Wilster bei Hamburg und Grafenrheinfeld in Bayern sowie zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg – in den Bundesbedarfsplan aufgenommen worden.

Im Februar 2014 haben TenneT und TransnetBW einen ersten Trassenkorridorvorschlag für die SuedLink-Verbindung von Wilster nach Grafenrheinfeld vorgestellt. Nach Diskussion mit der Öffentlichkeit wurden zwei neue zusätzliche Korridorvorschläge erarbeitet, so dass am 12. Dezember 2014 TenneT den Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur eingereicht – und damit die Voraussetzungen für den Beginn des offiziellen Planungs- und Genehmigungsverfahrens für die Verbindung von Wilster nach Grafenrheinfeld geschaffen hat. Für die Verbindung Brunsbüttel-Großgartach soll das Verfahren zeitnah im Anschluss gestartet werden.

2. Bundesfachplanung

Für SuedLink kommt ein neues Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Einsatz: die Bundesfachplanung. Sie soll helfen, die Planung der benötigten Leitungen zu beschleunigen und effizienter zu gestalten, und sorgt für eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) ist das neue Verfahren der Bundesfachplanung für alle länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Leitungsprojekte vorgesehen und ersetzt für diese das Raumordnungsverfahren. Während ein Raumordnungsverfahren von der zuständigen Landesbehörde durchgeführt wird, liegt die Verantwortung für die Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Ziel der Bundesfachplanung ist es, den Trassenkorridor für die geplante Leitung festzulegen. Im Rahmen dieses Verfahrens werden Prüfungen zur Raumverträglichkeit, eine strategische Umweltprüfung und eine Natura 2000-Vorprüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Den Beginn des förmlichen Verfahrens markiert die öffentliche Antragskonferenz. Hierzu werden Träger der öffentlichen Belange sowie Umweltverbände und Landesbehörden eingeladen. Darüber hinaus können

alle interessierten Bürgerinnen und Bürger teilnehmen und ihre Anmerkungen einbringen.

Die Antragskonferenzen sind Teil der ersten Phase der Bundesfachplanung (Vorverfahren), in der im weiteren Verlauf von der Bundesnetzagentur zunächst ein Untersuchungsrahmen für die kommenden Prüfungen festgelegt wird. Dabei wird bestimmt, welche Trassenkorridorvorschläge im Genehmigungsverfahren vertieft geprüft werden sollen und welche konkreten Untersuchungen dafür durchzuführen sind. Die zu prüfenden Korridore können aus dem Antrag stammen. Aber auch zusätzliche Korridorvorschläge können von Bürgern, Kommunen und Verbänden bei den öffentlichen Antragskonferenzen eingebracht werden.

3. Vorrang vor Landesplanung

Grundsätzlich hat die Bundesfachplanung Vorrang vor Landesplanungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG). Ziele der Raumordnung und Landplanung sind somit für die Bundesfachplanung nicht verbindlich.

Jedoch müssen die Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 ROG bei der Abwägung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund müssen die Ziele und Grundsätze sowie deren rechtliche Wirkungen bei der Bundesfachplanung ermittelt und bewertet werden. Deshalb ist auch für einen Umweltverband wichtig, die zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung in die Antragskonferenzen einzubringen, damit diesen ein ausreichendes Gewicht bei der Auswahl der Trassen beigemessen wird.

Wie stark die Belange der Raumordnung gewichtet werden müssen, hängt von den Rechtswirkungen der jeweiligen Fassungen der Regionalpläne ab. Einen absoluten Schutz von Flächen über die Landes- und Regionalplanung gibt es also nicht. Dies war erklärtes Ziel des Bundesgesetzgebers mit dem Erlass des NABEG.

4. Prüfungstiefe und –umfang

Gerade in der Phase, in der sich das Projekt derzeit befindet, gibt es noch kaum Erfahrungswerte, wie die Vorschriften des materiellen Rechts, also für den IDUR vor allem die Regelungen des Naturschutzrechts, Eingang in diese Planung finden. Die Antragskonferenzen haben gerade den Zweck den Untersuchungsrahmen und die Prüftiefe für die Umweltprüfun-

gen, die Bestandteil des Antrags sein müssen, zu klären.

„In der Antragskonferenz sollen Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung erörtert werden. Insbesondere soll erörtert werden, inwieweit Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 14g des UVPG aufzunehmen sind“ (§ 7 Abs. 1 Satz 2 NABEG). Erst dann werden von der TenneT weitere Prüfungen vorgenommen, die den Antrag vervollständigen. Danach findet in einer weiteren Phase das förmliche Anhörungsverfahren statt.

In der derzeitigen Phase muss es für die Umweltverbände also darum gehen, Prüfanforderungen, die TenneT zu erfüllen hat, zu formulieren. Die von den Umweltverbänden aufgeworfenen Fragestellungen müssen dann im Laufe des Verfahrens von TenneT bzw. behördlicherseits von der Bundesnetzagentur geprüft, abgewogen und in das Verfahren eingebracht werden.

Entscheidend für diese Abwägung wird sein, dass die Bundesnetzagentur alle Belange, die in die Abwägung einzustellen sind, ordnungsgemäß ermittelt und bewertet. Aufgrund der mangelnden Erfahrungen mit diesen Verfahren wird derzeit sowohl fachlich als auch rechtlich diskutiert, welchen Anforderungen diese Ermittlungen und Bewertungen genügen müssen. Zum Beispiel ist zu klären, ob die Bestände der Vogelarten in allen Trassenkorridoren, die derzeit in den Antragsunterlagen enthalten sind, erfasst werden müssen oder ob grobe Potenzialabschätzungen reichen.

Auf der Ebene der Bundesfachplanung stellt sich die Frage, in welchem Detaillierungsgrad die Belange des Naturschutzes ermittelt und geprüft werden müssen. Es gibt Literaturstimmen, die der Auffassung sind, dass die Eingriffsregelung und die artenschutzrechtlichen Prüfungen nicht zu den Entscheidungsinhalten der Bundesfachplanung gehören (de Witt/Scheuten, Kommentar zum NABEG, § 8, Rn 27). Allerdings geben auch diese Autoren zu bedenken:

„Gleichwohl ist bereits bei der Bundesfachplanung zu prüfen, ob der späteren Planfeststellung einer Höchstspannungsleitung im

Trassenkorridor unüberwindbare Hindernisse in Form von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegen stehen (Sangenstedt, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, § 7 NABEG, Rn 96). Da es unzumutbar ist, für einen Trassenkorridor mit einer Breite von 1.000 m eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, erscheint es angebracht, im Fall von erkennbaren artenschutzrechtlichen Konflikten nur einen sehr schmalen Trassenkorridor vorzusehen und für diesen eine artenschutzrechtliche Prüfung mit der Detailschärfe der Planfeststellung vorzunehmen.“

Auf der späteren Ebene der Planfeststellung (§ 18 NABEG), also der konkreten Trasse, sind alle Belange des Naturschutzes zu prüfen und entsprechend notwendige Entscheidungen werden in der Planfeststellung konzentriert.

5. Fachliche Auswirkungen auf betroffene Tierarten

Nach unserem Wissensstand sind die fachlichen Auswirkungen auf betroffenen Tierarten von Hochspannungsleitungen (hier HGÜ-Leitungen) noch nicht zu Ende diskutiert. Zum Einsatz bestimmter Techniken oder zu tatsächlichen Auswirkungen auf Mensch und Natur besteht inzwischen zwar ein reger Austausch, doch gilt es noch viele Unklarheiten aus der Welt zu schaffen. Rechtsverbindliche Aussagen lassen sich daraus deshalb noch nicht ableiten. Allerdings können sich aus diesen bereits vorliegenden Kenntnissen weitere Prüfanforderungen im Rahmen der Antragskonferenz ergeben.

Grundsätzlich besteht das Problem – anders als an Mittelspannungsleitungen – dass das höchste Tötungsrisiko bei 380 kV nicht durch mögliche Stromschläge, sondern durch den unabsichtlichen Anflug von Vögeln an Leitungen, hervorgerufen wird. Besonders betroffen sind wohl Störche und Reiher, Entenvögel, Watvögel und Rallen, aber auch Singvogelschwärme. Gleichzeitig entstehen dort, wo Stromleitungen verlaufen, Schneisen. Im Wald sind sie besonders offensichtlich, weil der Baumbestand unterbrochen wird. Durch veränderte Einwirkungen von Sonne, Wind, Niederschlag und Verdunstung verändert sich hier das Ökosystem (vgl. NABU-INFO – Neue Stromnetze für die Energiewende, S. 8). Bei alten Laubwäldern können bei der Rodung zusätzlich artenschutzrechtliche Belange betroffen sein, wenn Vögel oder Fledermausarten in den Bäumen nisten.

Bislang umstritten ist, in welchem Umfang die angeführten artenschutzrechtlichen Probleme pro Planungsverfahrenabschnitt geprüft werden müssen. Denn eine Anpassung der vorhandenen artenschutzrechtlichen Vorlagen an die spezifischen Anforderungen des Netzausbaus ist noch nicht vorhanden.

Buchbesprechungen

1.) Michael Kloepfer / Martin Heger, Umweltstrafrecht (Reihe NJW Praxis, Band 58), 3. Auflage 2014, C.H.BECK ISBN 978-3-406-62985-3, 49,00 EURO

Im Fokus des neu aufgelegten Praxishandbuchs steht die nationale Umsetzung der europäischen Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (2008/99/EG), nachfolgend „EU-Richtlinie“.

Es wird ein Überblick über die Rechtsquellen des Kern- und Nebenweltstrafrechts gegeben, wobei die kritische Auseinandersetzung mit der Umsetzung der EU-Richtlinie im Kernstrafrecht durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz (StrRÄndG) und die Frage nach dessen eigenständiger kriminalpolitischer Legitimation einen unerwarteten Blickwinkel auf die nationale gesetzgeberische Tätigkeit eröffnet (Rn. 28). Auch die Vorgehensweise des Gesetzgebers, das Kernstrafrecht um Umwelttatbestände (§§ 324 ff. StGB) zu erweitern, wird von den Autoren kritisch beleuchtet: Durch die Einfügung der Umweltstraftatbestände werde eine auf EU-Ebene nicht vorgesehene Versuchsstrafbarkeit konstituiert (Rn. 29). Sowohl die Umsetzung im Kernstrafrecht als auch die nebenstrafrechtliche Praxis der Blanketttatbestände (Rn. 97) bewegten sich jedoch innerhalb der Richtlinienvorgaben.

Die Autoren zeigen die Schwierigkeiten der Schutzgutdefinition im Allgemeinen Umweltstrafrecht auf: Sie stellen mögliche anthropozentrische und auch ökozentrische Schutzrichtungen vor und gelangen dann zur vermittelnden Rechtsgutskonzeption (Rn. 43). Auch bei der Einordnung einzelner Umweltstraftatbestände als Verletzungs- oder Gefährdungsdelikte gehen die Autoren ins Detail und setzen sich insbesondere mit der Entwicklung der Tatbestände hin zum abstrakten Gefährdungsdelikt kritisch auseinander. Ausführlich stellen die Autoren Probleme dar, welche sich bei der In-

tegrierung europäischer Vorgaben in nationales Recht ergeben: So erläutern sie das von § 15 StGB abweichende Regel-Ausnahme-Verhältnis der EU-Richtlinie, die regelmäßig Vorsatz und „grobe Fahrlässigkeit“ unter Strafe stellt (Rn. 66).

Einen weiteren thematischen Schwerpunkt bildet die Verwaltungsakzessorietät: Die Autoren untersuchen die rechtfertigende Wirkung des Umweltrechts und insbesondere die Auswirkungen fehlerhaften Verwaltungshandelns auf unterschiedliche Fehlerkonstellationen und ihre rechtlichen Folgen.

Bei der Vorstellung einzelner Umweltstraftatbestände erfahren das Gewässerschutzstrafrecht und seine spezifischen Nachweisprobleme (Rn. 171 ff.) sowie das Immissionsschutzstrafrecht (Rn. 228 ff.) eine besonders detaillierte Besprechung. Die Europäisierung des Abfallbegriffs wird anhand von EuGH-Rechtsprechung nachvollzogen. Knapper werden das Bodenschutzstrafrecht, das Atomstrafrecht und das Gefahrstoffstrafrecht dargestellt. Einen Überblick geben die Autoren außerdem über die Qualifikationstatbestände der §§ 330, 330 a StGB sowie die im Nebenstrafrecht normierten Straftatbestände des Naturschutzstrafrechts. Schwerpunktmäßig gehen sie außerdem auf den Schutz von Tieren und Pflanzen durch §§ 324 ff. StGB ein (Rn. 348 ff.). Europäische und internationale Aspekte des Umweltstrafrechts werden unter der Frage nach einem umfassenden Umweltvölkerstrafrecht beleuchtet, da die Vereinheitlichung durch die EU-Richtlinie auf den Binnenraum der EU begrenzt sei (Rn. 368 ff.): im Hinblick auf die wirtschaftliche Globalisierung, der das Weltwirtschaftsrecht Rechnung trage, sei auch das Umweltstrafrecht als Faktor des globalen Marktes zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit besonderen strafprozessualen Problemen wird neben den Nachweisproblemen und der Verwertbarkeit unternehmensinterner Daten auch die Effektivität der Strafverfolgung innerhalb der EU untersucht (Rn. 420 ff.). Die Autoren erläutern das Prozesshindernis der Doppelverfolgung und dessen Reichweite sowie den Ausbau der EU-weiten Rechtshilfe mittels des Europäischen Haftbefehls und der Europäischen Beweisordnung.

Rechtstatsächliche Aspekte des Umweltstrafrechts werden tabellarisch zusammengefasst (Rn. 426 ff.): Kriminalstatistik und quantitative

Deliktsaufteilung, Aufklärungsquote und Zahl der Verurteilungen, Einstellungspraxis und Sanktionsarten geben dem Leser einen angemessen knappen Überblick über die Rechtswirklichkeit, anhand dessen die Autoren zu ihren Schlussfolgerungen gelangen. Anekdotisch schildern die Autoren einige überzogen scheinende Anwendungsfälle der §§ 324 ff. StGB, betonen aber die Notwendigkeit des Umweltstrafrechts in Einzelfällen, insbesondere bei aktuellen „Deponiefällen“ (Rn. 449).

Im Rahmen der Gesamtwürdigung beziehen sie sich noch einmal auf die Übererfüllung der EU-Vorgaben und regen Einschränkungen an, die durch Streichung von Versuchsandrohungen, Beschränkung auf Leichtfertigkeit und Änderung des Strafrahmens erreicht werden könnten (Rn. 451). Zur Effektivität des Vollzugs komme es auf eine sinnvolle Ergänzung von Umweltverwaltung und Strafverfolgung an, woran auch die EU-Richtlinie nichts geändert habe (Rn. 457).

Die Anschaffung der Neuauflage für 49 EURO ist lohnenswert, da regelmäßig Bezug auf die EU-Richtlinie genommen und das Umweltstrafrecht stets im europäischen Kontext beleuchtet wird. Die Novellierung durch das 45. StrRÄndG arbeiten die Autoren anschaulich auf in einem Umfang, der neben Praktikern auch Laien verständlich ist.

Von Judith Zimmermann, Praktikantin beim IDUR

2.) Energielandschaften gestalten – Leitlinien und Beispiele für Bürgerpartizipation. Herausgegeben vom Bund Heimat und Umwelt in Deutschland – BHU, 2014

Die Umsetzung der Energiewende hat mit dem Bau zahlreicher neuer Anlagen, dem großflächigen Anbau von Energiepflanzen sowie dem Bau der benötigten Stromtrassen einen erheblichen Einfluss auf die wertvollen Kulturlandschaften in Deutschland. Für den Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) stellt sich deshalb die Frage, wie diese Kulturlandschaften geschützt werden können, ohne der grundsätzlich notwendigen und befürworteten Energiewende entgegenzuwirken. Um darauf eine Antwort zu finden, hat der BHU mit der Unterstützung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) im Zeitraum von 2012 und 2013 drei Ver-

anstaltungen durchgeführt. Das Buch „Energie-landschaften gestalten“ beinhaltet eine ausführliche Dokumentation dieser Veranstaltungen. Dementsprechend besteht das Buch aus einer Sammlung der wesentlichen Vorträge, die mit vielen Fotos und Grafiken veranschaulicht sind. Am Ende des Buchs ist ein Leitfaden zu finden, den alle Beteiligten gemeinsam auf den Veranstaltungen erarbeitet haben. Mithilfe des Leitfadens sollen „die Menschen vor Ort in die Lage versetzt werden, sich konstruktiv in die Planung einzubringen und so ihren spezifischen Beitrag zum Gelingen der Energiewende beizusteuern“.

Die Stärke des Buchs liegt in der großen inhaltlichen Spannweite, die aufgrund der sehr unterschiedlichen Vorträge erzielt wird. Es geht sowohl theoretisch um die kulturlandwirtschaftliche Bewertung von Photovoltaik, Windkraft und Biogasanlagen, als auch um Beispiele aus der Praxis, die höchst innovativ sind – und zwar nicht nur was die technische Seite betrifft, sondern auch den Umgang mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Kehrseite der Medaille, „die Verschandelung der Landschaft, vor allem durch optisch auffallende Windkraftanlagen“, erfährt aber auch hinreichende Aufmerksamkeit. Besonders einprägsam ist z. B. eine Region im Hunsrück, die bereits jetzt schon mehr als 100 % ihrer Energie durch Erneuerbare erzeugt. Dennoch ist der traumhafte Höhenzug des Hunsrück durch den stetigen Weiterbau von Windkraftanlagen bedroht.

Der Schlüssel, um diesen und anderen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken – da sind sich fast alle einig – liegt (neben der grundsätzlichen Energiereduzierung) in der rechtzeitigen und sorgfältigen Einbeziehung der Bürger. Denn überall dort, wo sie mitentscheiden, gibt es die größte Akzeptanz und die größte Dynamik beim Umbau des Energiesystems. Wie unterschiedlich die Einbeziehung aussehen kann, zeigen diverse Vorträge: Runder Tisch, Laufender Dialog, Transparente Kommunikation, Bürgerbefragungen, etc.

Hier knüpft der Leitfaden am Ende des Buches an. Er kann von Bürgern und Entscheidungsträ-

gern in unterschiedlichen Prozessstadien zu Rate gezogen werden und soll Handlungsanleitungen bieten, die aufzeigen, wie sich Bürger an der Gestaltung der Energiewende aktiv beteiligen können. So geht es u.a. um die Erfassung von Kulturlandschaften, die Verbesserung von Instrumentarien der Standortwahl und ein neues Design von Stromleitungsmasten. Aber auch die Darstellung der unterschiedlichen Genehmigungsverfahren und die Möglichkeiten als Bürger daran teilzuhaben werden ausführlich dargestellt. Last but not least beschäftigt sich der Leitfaden mit den verschiedenen Formen von Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und dem rechtlichen Rahmen der Energiewende durch Darstellen der einschlägigen Gesetze.

Das sind zweifelsohne viele relevante Informationen, die gründlich aufbereitet sind. Es besteht allerdings die Gefahr, den Überblick zu verlieren – die eigentliche Stärke des Buchs wird hier zur Schwäche. Die Herausforderung, die vielseitigen Akteure und ihre Projekte auf einen Nenner zu bringen, gelingt nicht ganz. Der Adressatenkreis für einen Leitfaden, der Handlungsempfehlungen ausspricht, ist zu weit gefasst. Wenn ich z. B. Entscheidungsträger in einer Behörde bin, habe ich ganz andere Interessen und Handlungsspielräume als betroffene Bürger vor Ort.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der Leitfaden keine Hinweise enthält, falls ich als Betroffener vor Ort rechtlich gegen eine Fehlplanung vorgehen möchte.

Insgesamt beinhaltet das Buch eine sehr interessante Zusammenstellung vieler wichtiger Themen rund um die Energiewende. Die unterschiedlichen Blickwinkel der jeweiligen Vorträge zeigen auf, wie vielseitig dieses Thema ist, sowohl bei den Schwierigkeiten, die es mit sich bringt, als auch bei der Suche nach innovativen Lösungen.

(Das Buch kann unter bhu@bhu.de beim Bund für Heimat und Umwelt in Deutschland kostenfrei bestellt werden)

Von Felicia Petersen, IDUR